

RS OGH 1996/3/27 3Ob2136/96f, 1Ob8/00h, 4Ob218/10b, 2Ob89/13x, 6Ob179/18v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1996

Norm

ABGB §879 CIII4

ABGB §879 CII5

ABGB §897

ABGB §1072

ABGB §1078

ABGB §1090 VIII

Rechtssatz

Der Abschluss eines Umgehungsgeschäftes ist wie eine Bedingungsvereitung zu beurteilen. Der durch ein Vorkaufsrechte oder Vorbestandsrechte Belastete muss sich dann so behandeln lassen, als wäre durch das zweckgleiche Umgehungsgeschäft der Kaufvertrag oder der Bestandvertrag abgeschlossen worden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2136/96f

Entscheidungstext OGH 27.03.1996 3 Ob 2136/96f

Veröff: SZ 69/83

- 1 Ob 8/00h

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 8/00h

Ähnlich; Beisatz: Die absolute Vinkulierungswirkung eines gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechts erstreckt sich auf alle schuldrechtlichen Modalitäten seiner Ausübung. Erst wenn der Verzicht auf ein solches Vorkaufsrecht oder dessen Nichtausübung feststeht, ist der veräußerungswillige Gesellschafter wieder berechtigt, über seinen Geschäftsanteil - ohne Umgehungsabsicht - durch Abtretung an einen anderen Gesellschafter wirksam zu verfügen, ohne dadurch nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags einen weiteren Vorkaufsfall auszulösen. (T1); Veröff: SZ 73/33

- 4 Ob 218/10b

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 218/10b

Vgl auch

- 2 Ob 89/13x

Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x

Auch; Beisatz: Hier: Bei Vorkaufsrecht an einer Liegenschaft Tauschvertrag und sofortiger Rückkauf des Tauschobjektes zur Vermeidung des Vorkaufsfalls. (T2)

Beisatz: Die mit dem Vorkaufsrecht Belastete muss sich so behandeln lassen, als wäre durch das Umgehungsgeschäft der Kaufvertrag abgeschlossen worden. (T3)

- 6 Ob 179/18v

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 179/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101995

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>